

Besondere Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sound for Picture der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg

VOM 07.12.2011

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg (HFF) hat aufgrund des § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz – (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I/10, Nr. 35), die folgende Besondere Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sound for Picture erlassen.*

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Dauer der Prüfungen
- § 6 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

II. Masterprüfung

- § 7 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 8 Die Masterarbeit
- § 9 Wiederholung der Masterarbeit
- § 10 Zeugnis/Masterurkunde
- § 11 Inkrafttreten/Übergangsbestimmung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Prüfungen, die im Masterstudiengang Sound for Picture auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der HFF (APO/BAMA) durchzuführen sind.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Modulprüfungen und die Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für die mit dem Studiengang angestrebten Tätigkeitsfelder erforderlichen Fähigkeiten besitzen.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Sound for Picture wird der akademische Grad

Master of Fine Arts (M.F.A.)

als weiterer berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Masterstudium Sound for Picture wird als Kombination aus Voll- und Teilzeitstudium durchgeführt. Das Regelstudium umfasst sechs Semester. Der Arbeitsaufwand der ersten beiden Semester beträgt je 30 Leistungspunkte (Vollzeit), in Semester 3 bis 6 ist der halbe Workload von je 15 LP (Teilzeit) zu erbringen.

(2) Das Masterstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 61,1 Semesterwochenstunden (SWS). Für den Abschluss des Masterstudiums Sound for Picture müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erbracht werden. Das künstlerische Abschlussprojekt einschließlich Präsentation wird mit 19 Leistungspunkten angerechnet und die Masterarbeit mit ihrem Kolloquium wird mit insgesamt 16 LP angerechnet.

(3) Das Studium besteht aus den folgenden 8 Pflichtmodulen:

Studienmodule:

- Modul 1: Audiokonzepte (5 LP)
- Modul 6: Freies Studium (16 LP)

Spezialisierungsmodule:

- Modul 2: Filmtongestaltung (16 LP)
- Modul 3: Vertiefungsmodul Musik (18 LP)
- Modul 4: Vertiefungsmodul Akustik (14 LP)

Projektmodul:

- Modul 5: Praxismodul (16 LP)

Abschlussmodule:

- Modul 7: Künstlerisches Abschlussprojekt (19 LP)
- Modul 8: Masterarbeit und Kolloquium (16 LP)

§ 5 Dauer der Prüfungen

(1) Mündliche Modul- und Modulteilprüfungen haben eine Dauer von 20 Minuten bis höchstens 60 Minuten, bei Klausuren beträgt die maximale Dauer 120 Minuten.

(2) Das Kolloquium zur Masterarbeit wird von der Prüfungskommission abgenommen und dauert mindestens 45 Minuten, höchstens 90 Minuten.

§ 6 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

(1) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungen erfolgt mit einem differenzierten Notenschlüssel gemäß § 10 Abs. 1 der APO/BAMA.

(2) Leistungsnachweise und Prüfungen künstlerisch-praktischer Module werden, soweit keine anderen Festlegungen getroffen wurden, „mit Erfolg/ohne Erfolg“ bewertet.

II. Masterprüfung

§ 7 Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen
2. dem künstlerischen Abschlussprojekt einschließlich dessen Präsentation
3. der Masterarbeit
4. dem Kolloquium zur Masterarbeit

(2) Die Gesamtnote wird mit folgender Gewichtung ermittelt:

Note des Moduls künstlerisches Abschlussprojekt	50%
Note der Masterarbeit	40%
Note des Kolloquiums zur Masterarbeit	10%

(3) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden. Voraussetzung ist, dass folgende Noten *mindestens* erreicht worden sind:

Note des Moduls künstlerisches Abschlussprojekt	1,0
Note der Masterarbeit und des Kolloquiums	1,3

(4) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt.

Diese sind:

1. bewertet gemäß § 9 Abs. 1:
Modul 7: Künstlerisches Abschlussprojekt (19 LP)
Modul 8: Masterarbeit und Kolloquium (16 LP)

2. bewertet gemäß § 9 Abs. 2:
Modul 1: Audiokonzepte (5 LP)
Modul 2: Filmtongestaltung (16 LP)
Modul 3: Vertiefungsmodul Musik (18 LP)
Modul 4: Vertiefungsmodul Akustik (14 LP)
Modul 5: Praxismodul (16 LP)
Modul 6: Freies Studium (16 LP)

(5) Im Modul 6 sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 14 SWS mit 16 LP nachzuweisen.

(6) Das künstlerische Abschlussprojekt ist eine Tongestaltungsaufgabe, die medienbezogen, selbstständig und künstlerisch methodisch zu bearbeiten ist. Dies soll in der Regel anhand eines Medienprojektes der Hochschule erfolgen.

(7) Bei einer großen Spielfilmproduktion oder mehrteiligen FS-Serie bzw. einem vergleichbaren Medienprojekt kann das künstlerische Abschlussprojekt auch als Gruppenarbeit für max. drei Kandidatinnen/Kandidaten vergeben werden. In diesem Fall müssen die Beiträge der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten abgrenzbar und individuell bewertbar sein.

(8) Die Abnahme des künstlerischen Abschlussprojektes findet im Rahmen einer Präsentation (1 LP) statt.

(9) Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit ist der Abschluss der Module 1, 2, 3, 4 und 6. Im Ausnahmefall können einzelne studienbegleitende Prüfungen bis zum Tag der Abgabe der Masterarbeit nachgewiesen werden.

§ 8 Die Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (15 LP) ist eine wissenschaftliche oder wissenschaftlich-künstlerische Arbeit. Sie soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, künstlerische Fragestellungen reflektiert zu erörtern. Für die Anfertigung stehen 3 Monate zur Verfügung. Das Thema der Masterarbeit darf einmal innerhalb der ersten 6 Wochen zurückgegeben werden.

In begründeten Fällen ist auf Antrag der/des Studierenden und Bestätigung durch die Betreuerin/den Betreuer eine Verlängerung der Bearbeitungszeit von maximal 6 Wochen möglich.

(2) Die Masterarbeit ist gemäß § 21 Abs. 11 APO/BAMA abzuliefern.

(3) Die Masterarbeit wird gem. § 21 Abs. 3 APO/BAMA von zwei Gutachterinnen/Gutachtern benotet.

(4) Die Masterarbeit wird in einem Kolloquium (1 LP) verteidigt.

§ 9 Wiederholung der Masterarbeit

Die Masterarbeit und das Kolloquium zur Masterarbeit können bei einer Leistung, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, jeweils einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 10 Zeugnis/Masterurkunde

Das Zeugnis enthält:

- die Note bzw. die Bewertungen und die Bezeichnung der studienbegleitenden Module. Das künstlerische Abschlussprojekt wird unter Angabe des Titels, der Regisseurin/des Regisseurs oder der Komponistin/des Komponisten, der Lauflänge und des Genres aufgeführt.
- die Note und das Thema der Masterarbeit
- die Note des Kolloquiums zur Masterarbeit
- das Gesamtprädikat.

Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden der Kandidatin/dem Kandidaten eine Urkunde und das Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.

§ 11 Inkrafttreten/Übergangsbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlagen: Muster des Zeugnisses der Masterprüfung und der Masterurkunde, Diploma Supplement